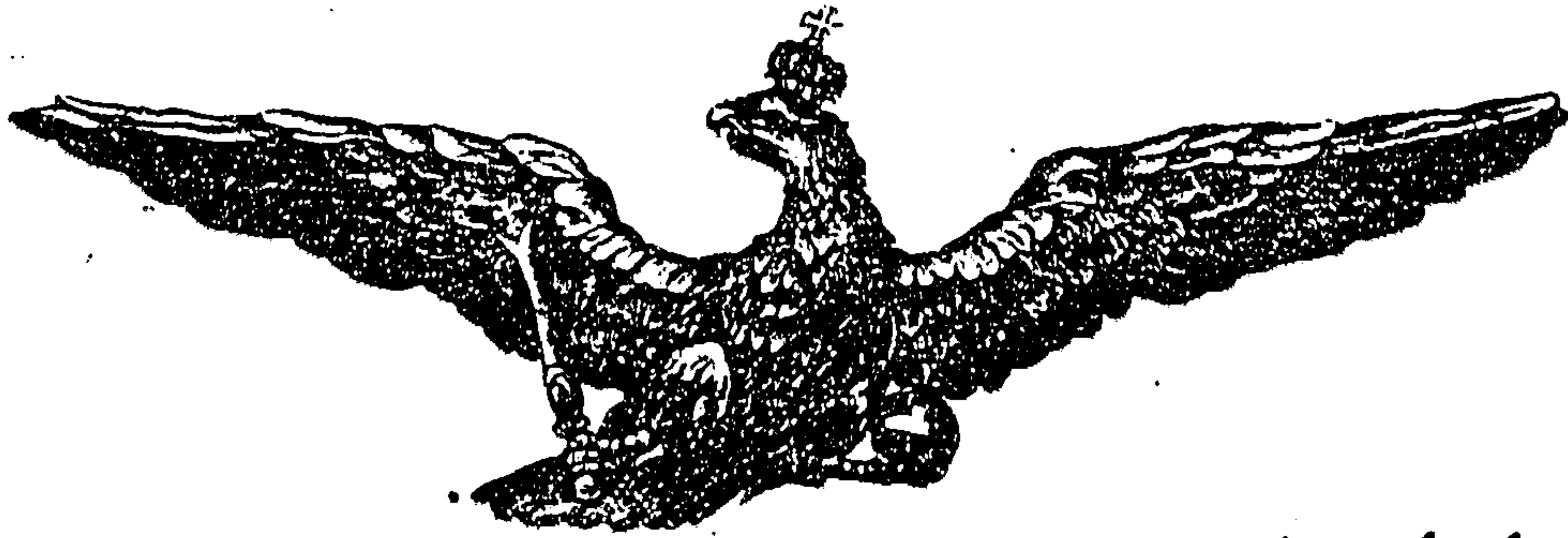


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
zweispaltige Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 47.

Münsterberg, Mittwoch, den 25. November

1908.

Betrifft Trichinenschau in Tepliwoda.

[12633.] Nachdem der Trichinenschauvertreter Kaufmann Berthold Pietsch in Tepliwoda das Amt als solcher niedergelegt hat, habe ich dem Trichinenschauer Stephan in Tarchwitz die Vertretung in der Trichinenschau für den Bezirk Tepliwoda übertragen.

Der Gemeinde-Vorsteher von Tepliwoda wolle Vorstehendes alsbald in ortsüblicher Weise bekannt machen.
Münsterberg, den 24. November 1908.

Verkehrshindernisse.

[M. 3956.] Durch das tiefe Herabhängen der Äste der an der Straße stehenden Bäume sind die Truppen und Kolonnen während der Manöver oft behindert, hinreichend scharf eine Seite der Straße zu halten.

Zur Beseitigung von Verkehrshindernissen der erwähnten Art ist der Wegebaupflichtige verbunden, gleichviel ob die Bäume auf oder neben dem Wegekörper stehen. Im letzteren Falle können auch die Anlieger hierzu angehalten werden. (§ 1 des Wegereglements vom 11. Januar 1767. D. B. G. Bb. 3 S. 353, Bd. 24 S. 196/197.)

Die Wegpolizeibehörden des Kreises ersuche ich, baldigst zu prüfen, wo derartige Hindernisse bestehen und auf ihre baldige Beseitigung hinzuwirken.

Das Beschneiden der Bäume hat zur Zeit der Lastruhe — im Winter — zu geschehen, weshalb ich ersuche, das Erforderliche alsbald in die Wege zu leiten.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind die Bäume der Kreischauffeen, hinsichtlich deren die polizeilichen Befugnisse von hier aus wahrgenommen werden.
Münsterberg, den 24. November 1908.

Influenza der Pferde.

[12492.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 22. September d. Js. — S. 171 J.-Nr. 10296 — lasse ich den Ortspolizeibehörden des Kreises je 1 Exemplar der gemeinschaftlichen Belehrung über die als Influenza der Pferde bezeichneten, seit 1. Oktober d. Js. unter Anzeigepflicht gestellten Krankheiten zur Kenntnis und sorgfältigen Aufbewahrung zugehen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, durch die Ortsbehörden den Pferdebesitzern bekannt zu geben, daß die gemeinschaftlichen Belehrungen bei ihnen eingesehen werden können.
Münsterberg, den 24. November 1908.

Gefangenen Sammeltransporte.

[12759.] Der Herr Justizminister hat die Gerichtsbehörden angewiesen, in Fällen, in denen die Ausführung von Gefangenentransporten auf dem Wege der Sammeltransporteinrichtung für Rechnung anderer Bundesstaaten vermittelt wird, zur Sicherstellung der Wiedereinzahlung der entstehenden Transportkosten in den an die Polizeibehörden zu richtenden Ersuchen um Ausführung des Transportes stets die erstattungspflichtige Behörde des anderen Bundesstaats, auf deren Ersuchen der Transport eingeleitet wird, unter genauer Bezeichnung der Sache, des Datums des letzten Ersuchens der auswärtigen Behörde und ihrer Geschäftsnummer anzugeben.

Diese Mitteilungen des betreffenden Gerichts werden auf der 2. Seite des Transportzettels, vor dem Datum, angegeben sein. Ermittlungen über die Zahlungspflicht und -fähigkeit der Transportaten sind daher fortan nicht mehr erforderlich. Ebenso fällt am Schlusse der aufzustellenden Nachweisungen die Bescheinigung, daß solche Ermittlungen ange stellt worden sind, nunmehr fort.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen in Zukunft diese Vorschriften beachten.
Münsterberg, den 22. November 1908.